

	<b>Beschlüsse der DAkkS im Fachbereich Erneuerbare Energien</b>	71 SD 1 041	
		Revision:	1.2
		Datum:	27.04.2018
		Seite:	1/1

**Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 25.04.2018**

<b>B SK-EE 01/15</b>	<p><b>Anwendung der Regel zur Flexibilisierung des Akkreditierungsbereichs (71 SD 0 002) für Prüflaboratorien im Bereich „Erneuerbare Energien“</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Die Richtlinien des FGW e.V. (Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien) sind genormten Verfahren gleichzusetzen; die Anwendung des Merkblattes 71 SD 0 002 ist möglich;</b></li> <li><b>2. Die Anwendung der Kategorie III (flexible Ausgabedaten) ist für Prüfungen gemäß FGW-TR 1, 2, 3, 4, 6 und 8 möglich;</b></li> <li><b>3. Die Flexibilität ist auf bestimmte Arten der Energieeinspeisung zu beschränken (derzeit keine Gewährung eines flexiblen Geltungsbereiches von Prüfverfahren für Verbrennungskraftmaschinen).</b></li> </ol> <p><b>Achtung:</b> Grenze für die Flexibilisierung des Geltungsbereiches der Akkreditierung ist immer die Beibehaltung des Messprinzips.</p>
<b>B SK-EE 01/17</b>	Der Beschluss SK-EE 01/15 zur Anwendung der Kategorie III der Flexibilisierung ist auch auf die FGW-TR 5 anwendbar
<b>B SK-EE 02/17</b>	Die Anforderungen an die Qualifikation des verantwortlichen Zertifizierungspersonals sind im Bereich der Zertifizierungsstellen für Netzanschlusseigenschaften an den Anforderungen des BDEW „Zulassung eines verantwortlichen Mitarbeiters einer Zertifizierungsstelle für Erzeugungsanlagen“ (Stand 23.03.2015) zu orientieren.